

Satzung
zur Änderung der Satzung des Landkreises Friesland
über die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich tätige Funktionsträger im Bereich des Brandschutzes

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 588), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, in der Fassung vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. Seite 405), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung

Aufwandsentschädigung

- (1) Den für den Landkreis Friesland tätigen Funktionsträgern im Bereich des Feuerschutzes wird für die mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Kreisbrandmeisterin / Kreisbrandmeister		650,- €
Stellv. Kreisbrandmeisterin /stellv. Kreisbrandmeister	je	400,- €
Kreisausbildungsleiterin / Kreisausbildungsleiter		180,- €
Stv. Kreisausbildungsleiterin / Kreisausbildungsleiter		70,- €
Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart		120,- €
Stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart		50,- €
Kreissicherheitsbeauftragte / Kreissicherheitsbeauftragter		60,- €
Kreisbereitschaftsführerin / Kreisbereitschaftsführer		120,- €
Stv. Kreisbereitschaftsführerin / Kreisbereitschaftsführer		50,- €
Kreisbereitschaftsleiterin / Kreisbereitschaftsleiter Gefahrgut		120,- €
Stv. Kreisbereitschaftsleiterin / Kreisbereitschaftsleiter Gefahrgut		50,- €
Fachberaterin / Fachberater Gefahrgut	je	40,- €
Zugführerin / Zugführer in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	je	80,- €
Leiterin / Leiter der Technischen Einsatzleitung		120,- €

Mit der Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen abgegolten. Fahrtkosten werden für Fahrten innerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven nicht gewährt.

Für Fahrten außerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven werden Fahrtkosten nur gewährt, wenn die Fahrt vor Reiseantritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden ist.

Für genehmigte Dienstfahrten werden abweichend von der vorgenannten Regelung der Kreisbrandmeisterin / dem Kreisbrandmeister und ihrer/seiner Stellvertreter(in) Fahrtkosten entsprechend dem jeweils geltenden Reisekostenrechts erstattet. Diese sind mittels eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Notwendige Fahrten innerhalb des Bereichs der Polizeidirektion Oldenburg gelten als genehmigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Jever, 28.06.2023

Sven Ambrosy
Landrat